

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888

182 (4.7.1888)

Beilage zu Nr. 182 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 4. Juli 1888.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 30. Juni. 56. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten Kiefer.

Ausführlicher Bericht. (Vergl. Mittheilung im Hauptblatt Nr. 179.)

Generalabstimmung über die Gehaltsordnung nebst Gehaltstarif.

Der Berichterstatter Abg. Friderich: Für die Neuordnung der Beamtenverhältnisse sei in erster Reihe entscheidend das Beamtengehalt. Der Theil, welcher heute zur Diskussion stehe, spreche sich am klarsten und deutlichsten über den finanziellen Effekt aus, und daher habe auch er durch das ganze Land jene große Bewegung hervorgerufen, an der fast sämtliche Kategorien von Beamten Theil genommen hätten und welche im Interesse des Ansehens und der Stellung der Beamten besser nicht so weit gegangen wäre. Werde das Gesetz erst zu Stande gekommen sein, dann werde auch überall die humane und liberale Art der Neuordnung der Beamtenverhältnisse anerkannt werden. Der Hauptpunkt und der finanziell bedeutendste sei bei jener Bewegung gar nicht an's Licht gezogen worden: die ungeheure Verbesserung der großen Mehrzahl der Beamten in Bezug auf den Ruhegehalt und die Fürsorge für die Hinterbliebenen. Es sei dies ein so bedeutendes Moment, daß es wiederholt werden müsse, es bedeute ein Stück der Lösung der sozialen Frage, welche eben durch die Welt gehe. Wenn Bedenken über die finanzielle Tragweite der Vorlage laut geworden seien, so sei in überzeugender Weise hier nachgewiesen worden, daß die Last getragen werden könne ohne Schädigung größerer staatlicher Interessen oder weitere Anstrengungen der Steuerkraft des Volkes.

Heute nun stehe eine neue Gehaltsordnung zur Diskussion. Ist schon habe man Verträge gemacht, in dieser Beziehung Verhältnisse, Grundlagen, Normen zu schaffen, mittelst deren bei der Aufstellung des Budgets feste Ziffern gegeben wären, die nicht bei den Nachweisungen jeweils in veränderter Gestalt wiederkehrten. Im Jahre 1879 habe man das System der Durchschnittssätze eingeführt, welches sich zwar nicht in jeder Beziehung bewährt, immerhin aber als eine Verbesserung sich erweisen habe. Nur eine Verwaltung, diejenige der Staatseisenbahnen, sei mit dem System der Durchschnittssätze völlig zufrieden, weil sich dort in jeder einzelnen Kategorie eine verhältnißmäßig große Anzahl von Angestellten mit regelmäßigem Ab- und Zugang befinden. Im Ganzen müsse man aber doch sagen, daß mit dem Systeme der Durchschnittssätze nicht erreicht worden sei, was man erstrebt habe. Die Regierung habe sich nunmehr in den Nachbarländern umgesehen: in Württemberg bestände das Klassensystem mit denselben Nachtheilen, wie sie bei uns sich vorfinden; in Bayern dagegen sei dasjenige eingeführt, was die Regierungsvorlage nunmehr auch für uns empfehle: Das Zuwachs an Besoldungen nach dem Dienstalter. Auch die preussische Regierung habe sich, nachdem sich die Verstaatlichung der Bahnen vollendet, entschlossen, für die Eisenbahnverwaltung von dem Systeme der Durchschnittssätze abzugehen und dasselbe System einzuführen, welches jetzt auch für Baden in Vorschlag gebracht sei. Daß sich dasselbe bewährt habe, dafür spreche der Umstand, daß man in Preußen dieses System auch für die innere Verwaltung weiter auszubilden gewillt sei. Es seien somit die Grundlagen der in Vorschlag gebrachten Neuordnung wohl durchdacht und anderwärts erprobt. — Die Abtheilung A des Tarifs und B 1 enthalte feste Gehalte, welche der Beamte sofort mit der ihm übertragenen Stelle einnehme; von Abth. B 2 bis einschließlich C seien Höchstgehälter festgesetzt, bis zu welchen der Beamte mit dem Zuwachs an Dienstjahren ansteigen kann; für die Abtheilungen D bis K seien Minimal- und Maximalgehälter, die Beförderungszulage, die Anfangszulage, die regelmäßige ordentliche Zulage, die Zulagefrist jeweils besonders normirt, daneben Alterszulagen in den unteren Klassen vorgegeben. Der Vortheil des Systems für den Beamten bestehe darin, daß er darauf rechnen könne, er werde in einer bestimmten Anzahl von Jahren den Höchstbezug seiner Gehaltsklasse erhalten, mit der im Interesse der Staatsverwaltung unerlässlichen Bedingung freilich, daß seine Dienstleistung eine befriedigende und sein Verhalten ein tadelloses sei. — Redner wolle nicht verschweigen, daß die Gehaltsordnung eine gewisse Beschränkung der Rechte der Kammer enthalte, insofern dieser in Zukunft nur mehr die Bewilligung der Gesamtsatz der Beamtenstellen zustehen, während die Gehälter der einzelnen Beamten selbst auf Grund der Gehaltsordnung bzw. des Tarifs zu gewähren seien. Allerdings werde es Sache der Kammer sein, zu prüfen, ob nicht eine zu hohe Gesamtsatzsumme in das Budget eingestellt sei. — Eine Schädigung irgend welcher Beamten werde zufolge der Neuordnung nicht platzgreifen: die etatmäßigen Beamten verbleiben nicht nur in ihren jetzigen Bezügen, sondern sie erhielten sofort auch die geordnete Zulage; für diejenigen Beamten, welche zur Zeit Aussicht auf Bezüge hätten bzw. in solchen ständen, die das Gehaltsmaximum der Klasse, welcher sie durch den Tarif zugetheilt seien, übersteigen, sei eine Uebergangsbestimmung dahin vorgegeben, daß sie auch weiterhin bis zu dem auf ihrer bisherigen Amtsstelle nach den bisherigen

Bestimmungen erreichbaren Höchstbetrag vorrücken sollten. — Es werde ferner in der Hand der Kammer liegen, darüber zu entscheiden, ob auch weiterhin Stellen, welche frei würden, mit etatmäßigen Beamten und nicht lieber mit Diätaren nach preussischem System zu besetzen seien, was insbesondere diejenigen beruhigen könne, welche wegen der weitgehenden Ausdehnung der Etatmäßigkeit allzugroße Befürchtungen hegten. — Weil aber die Kommission der Meinung gewesen sei, daß mit dieser Neuordnung auf dauernder Grundlage ein fester Halt geschaffen werden solle, der insbesondere stets erneutem Andrängen nach Besserstellungen wirksamen Widerstand entgegenzusetzen könne, so habe sie beantragt, der Gehaltsordnung nebst Gehaltstarif die Eigenschaft eines Gesetzes zu geben. Redner empfiehlt die Annahme des Entwurfs nach den Beschlüssen der Kommission, welche sämtliche, mit Ausnahme eines einzigen, unter Zustimmung der Großh. Regierung gefaßt worden seien.

Abg. Pfister stimmt dem vorwärtigen Gesetzentwurf zu, welcher vorhandene Mißstände beseitige. Für den wichtigsten und die anderen an Werth übertreffenden Punkt erachte er das neue System der Zulagebewilligungen in festen Beträgen und bestimmten Fristen. Das bisherige System der Durchschnittssätze habe viel Mißliches mit sich gebracht: die Regierung konnte Zulagen nicht bewilligen, wo solche längst am Platze gewesen wären, weil sie keine Mittel hatte; gleichgestellte Beamte verschiedenartiger Kategorien erlitten völlig verschiedenartige Behandlung; die Regierung war in der Besetzung freier Stellen behindert, indem die Wahl eines in hoher Besoldung stehenden an sich geeigneten Mannes die anderen Beamten desselben Etats in ihren Ansprüchen auf Verbesserung verschlechtert hätte. Daraus seien Mißthätigkeit und Unzufriedenheit in den beteiligten Kreisen entstanden; der Vorschlag der Regierung sei geeignet, hier abzuhelfen. Wenn auch anstatt des Durchschnittssatzes der Richter für den Beamten nur eine sichere Aussicht auf die Gehaltszulage bei voller Pflichterfüllung eröffnet werde, so habe die letztere doch nicht weniger Werth, zumal der Beamte sich sagen könne, er habe keine Zulage eben seiner vollen Pflichterfüllung zu verdanken. Was die Zulagebeträge und -fristen anlange, so sei das bisherige Vorrücken im Gehalt ein viel zu langames; wenn der atademisch gebildete Beamte in seinem 60. Lebensjahre endlich einen Höchstgehalt von 4 000 M. oder 4 500 M. erreiche, so sei dies keine Gegenleistung des Staats für die Anforderungen, die er seinerseits an den Beamten stelle. Jetzt werde der Beamte vorrücken und er werde insbesondere schon in einem Lebensalter im Bezug des höheren Gehaltes sein, wo er desselben mangels Privatvermögens zur Erziehung seiner Kinder am nothwendigsten bedürfe. Durch diese Neuordnung werde aber die Berufsfreudigkeit gehoben, die Stellung des Beamten in der Gesellschaft erleichtert werden und der wohlthätige Einfluß auf das Staatswohl im Ganzen nicht ausbleiben. Das Bedenken des Abg. v. Neubronn, daß das Maß der dem Beamten durch die Gehaltsordnung gewährten Sicherheit das Beamtenmaterial verschlechtern werde, theile Redner nicht, im Gegentheil werde für den Beamten die ihm verwilligte Stellung eine Anregung zur vollen Pflichterfüllung sein. Was das Bedenken des Abg. Strauß betreffe, daß nunmehr die Beamten so viel besser gestellt werden sollten als die landwirthschaftliche oder gewerbetreibende Bevölkerung, so habe dieser die Lage der letzteren doch wohl zu schwarz gesehen. Redner bitte, dem in der Vorlage vorgegebenen Zulagesystem die Zustimmung zu erteilen.

Abg. Nopp: Wenn der Kommissionsbericht besage: „Es lag nahe, die Frage aufzuwerfen, ob nicht eine Grenze zu bestimmen sei, von welcher an eine Verbesserung der Gehälter nicht mehr stattfinden sollte“, so habe insbesondere Redner in der Kommission die Meinung vertreten, daß eine Aufbesserung in einer Richtung nicht mehr vorgenommen werden dürfe, wo ein Bedürfnis nicht mehr bestehe; nach Redners Ansicht gebe es aber eine Linie, wo gesagt werden könnte: „bis hierher und nicht weiter“; diese hätte gezogen werden müssen. Nun sei ihm entgegengehalten worden, jede Abänderung des Gehaltstarifs würde eine Verschlechterung der betreffenden Beamten herbeiführen; dem gegenüber sei Redner der Ansicht, daß sich eine solche Benachtheiligung hätte vermeiden lassen. Es sei nun einmal die Finanzlage des Staates eine solche, daß man nur thun könne, was ein Bedürfnis, nicht auch, was bloß wünschenswerth ist. Der Herr Finanzminister habe von der Finanzlage ein Bild entrollt, das nicht so ganz mit dem übereinstimme, welches wohl bei andern Gelegenheiten dem Hause gezeigt worden sei. In Redners Kreisen sei von einem wirtschaftlichen Aufschwung nichts zu bemerken; der Zustand vielmehr ein bedauerlicher, daß es nicht wünschenswerth erschiene könne, die Steuern in Zukunft noch zu erhöhen; in diesen Kreisen mache auch das Gesetz keinen guten Eindruck. Der Kommissionsbericht besage auf dem Wege der Vergleichung, es seien bei uns die Bezüge insbesondere der höheren Beamten erheblich geringer, wie in anderen Staaten; allein mit Ausnahme von Hessen hätten diese Vergleichen mit Ländern stattgefunden, welche insgesamt größer seien, wie Baden, Württemberg, Bayern, Preußen, dort sei die Last mehr vertheilt; es gelte hier eben der Grundsatz: „ein jeder soll sich nach seiner Decke strecken“. Trotz dieser Veranstandungen werde

übrigens Redner, namentlich weil er das Gesetz als ein für die Angestellten segensreiches erkenne, für dasselbe stimmen.

Abg. Köppler ist völlig damit einverstanden, daß endlich einmal die Klagen der Beamten und Angestellten aus der Welt geschafft werden sollen; nachdem vollends der Herr Finanzminister auseinandergelegt habe, wie die Finanzlage des Staates die Mehrbelastung zu tragen vermöge, ohne daß eine Steuererhöhung einzutreten hätte, habe Redner seine Zustimmung zu der Gesetzesvorlage nicht länger zurückgehalten. Noch mehr sei auf ihn die Erwägung von Einfluß gewesen, daß in den letzten Jahren schon für die Beamten mit jeder Budgetperiode 100 000 M. mehr ausgegeben worden seien, so daß nach einer weiteren Reihe von Jahren der Staatshaushalt auch ohne Gehaltsordnung derselben Mehrbelastung gegenübergestanden wäre, wie dieselbe jetzt vorgeesehen sei, nur daß eine grundsätzliche Regelung der Beamtenverhältnisse nicht stattgefunden hätte.

Abg. Wittmer: Wenn der Abg. Gerber neulich ausgeführt habe, die Unterzeichner des Verlagsantrages hätten sich in der letzten Sitzung den niederen Bediensteten wenig wohlwollend gezeigt, so müsse Redner darauf hinweisen, daß er im Gegentheil ausgesprochen habe, wie er gerade die Lage dieser Beamtenklasse aufgebessert wissen wolle. Auch habe Redner damals schon ausgeführt, daß er das Beamtengehalt als solches und namentlich das im Gehaltstarif vorgegebene regelmäßige Vorrücken im Gehalt als großen Fortschritt betrachte, nur mit der durchgehenden Erhöhung der Gehaltsätze, wie sie der Tarif in Aussicht nehme, könne Redner sich nicht einverstanden erklären. Durch die Erhöhung der Wohnungsgeldzuschüsse sowie dadurch, daß bei der Berechnung der Pensions- und Melktenversorgungsansprüche grundsätzlich der Wohnungsgeldzuschuß der 1. Ortsklasse zu Grunde gelegt werde, werde für sich allein schon eine Verbesserung der höheren Beamten herbeigeführt, welche deren auf anderen Ursachen beruhende Verschlechterung in den Pensions- und Melktenversorgungsverhältnissen ausgleiche; es komme hinzu das raschere Vorrücken namentlich dieser Beamten in die Maximalbezüge, dessen Werth kapitalisirt eine anständige Rente für die Pensionszeit abwerfen würde; ferner die günstigere Berechnung des Dienstalters, die Verringerung, eventuell sogar völlige Sistierung des Witwenkassenbeitrags im Momente der Pensionierung. Es ergebe sich daraus zur Genüge, daß auch beim Durchdringen seiner Anschauung die Beamten höherer Kategorie immerhin einer ganzen Anzahl von Verbesserungen theilhaftig geworden wären. — Die Ausführungen des Herrn Finanzministers hätten Redner nicht zu überzeugen vermocht; jetzt hätten wir Geld genug, ob aber auch in einigen Jahren, wo die Wirkungen des Gesetzes sich erst fühlbar machen, müsse Redner bezweifeln; dann werde man, wenn auch nicht zu Steuererhöhungen, so doch zu recht lästigen Einschränkungen seine Zuflucht nehmen müssen. Redner bestreite außerdem, daß im Lande ein geschäftlicher Aufschwung sich geltend mache; derselbe sei höchstens beim Steuerkommissär bemerkbar. Dahier sei es geboten, bei diesem Gesetz mit thünlichster Sparsamkeit vorzugehen; was nothwendig sei wolle auch Redner bewilligen, mehr aber nicht. Er habe daran gedacht, einen Vermittlungsantrag dahin zu stellen, die geplanten Gehaltserhöhungen auf 50 Proz. zu beschränken, aber keine Unterstützung gefunden. Redner fürchte, daß, wenn das Gesetz in der jetzigen Gestalt durchdringe, dasselbe vielseitige Unzufriedenheit im Lande und bei den Beamten hervorruft werde, so daß es keineswegs einen endgiltigen Abschluß für lange Zeit bilden, vielmehr zu immer neueren Bewilligungen führen werde. Mit Rücksicht darauf stimme Redner gegen den Gehaltstarif.

Abg. Schmitt-Bruchsal: Die Verhandlungen der letzten zwei Tage hätten auf ihn den Eindruck gemacht: „Wir schwimmen in Geld“. Schon einmal, zu Anfang der 60er Jahre, sei in diesem Hause dieselbe Anschauung vorherrschend gewesen und der Ausbruch des Krieges von 1866 habe zur Nothwendigkeit eines Zwangsanlehens geführt. Wenn auch Redner dem Herrn Finanzminister glauben wolle, daß die Zeiten jetzt günstige seien, so seien dem Hause doch auch die Noth der Landwirtschaft und der Rückgang des Kleingewerbes bekannt; dort würden aber die Beiträge zu den jetzt vorgeschlagenen Gehaltserhöhungen in Gestalt von Steuern erhoben, durch den Mahner, vielleicht auch den Preffer beigebracht. Es handle sich um einen Mehraufwand von 1 067 000 M., der sich wohl allerdings erst in einigen Jahren geltend machen werde. Und wenn man auch zu neuen Steuern nicht zu greifen brauche, so müsse doch bedacht werden, daß nicht vor langer Zeit die Biersteuer eine wesentliche Erhöhung erfahren und das Reich dem Lande das sog. Geschenk der Branntweinsteuer gemacht habe. Aus diesen Gründen und in der Hoffnung, daß eine Minderung des in Aussicht genommenen Aufwands eintreten werde, wie der Abg. Wittmer sie anstrebe, habe Redner dem Antrage Schneider zugestimmt und bei den Abstimmungen eine Stellung eingenommen, bei welcher er verharren werde. — Wenn Redner nun gefragt werden sollte, weshalb er, dessen Partei doch namentlich die Besserstellung der Verhältnisse der niederen Bediensteten sich angelegen sein ließe, eine solche Stellung gegen dieses Gesetz ein-

nehme, so werde er antworten, daß er zwar die vorge-
sehene Aufbesserung der Niederstbediensteten begrüße, da-
gegen zu der im Entwurfe vorgeschlagenen Gehaltser-
höhung zu Gunsten der höheren Beamtensklassen seine Zu-
stimmung nicht zu geben vermöge. Von 9 000 Beamten
des Landes befänden sich etwa 4 000 allein in Gehalts-
klasse K; trotzdem entfielen von dem 1 067 000 M. be-
tragenden Gesamtnehraufwand auf die vier obersten
Klassen 360 000 M., auf die vier untersten 597 000 M.
Rechne man die Summen, welche als Aufbesserungen ge-
währt werden sollten, auf Kopftheile aus, so entfielen auf
die Beamten der oberen Gehaltsklassen der vierfache Be-
trag, wie auf die Niederstbediensteten; es stelle sich das
Verhältniß wie 70 M. zu über 300 M. Demgegenüber
sei Redner der Ansicht, daß auch in dem Gehaltsstarif
ein nivellirendes Prinzip hätte zur Geltung kommen und
die durch denselben gewährten Vergünstigungen nach Kopf-
theilen hätten ausgetheilt werden sollen. Redner habe
zeigen wollen, wie er nicht gerade eine ablehnende Hal-
tung gegen das vorwärtige Gesetz einnehme, demselben
vielmehr zugestimmt haben würde, wenn es in etwas
anderer Gestalt eingebracht worden wäre.

Abg. Gerber bedauert, daß der Abg. Wittmer den
von ihm angebotenen Antrag nicht eingebracht; er würde
demselben zugestimmt haben. Fraglich erscheine ihm, ob
die Abstimmung auch auf die Gehalte, welche ja im Budget
bereits bewilligt seien, oder ob sich dieselben nur auf
die neuen Zulagen zu beziehen habe. Redner könne
aus den von ihm bereits dargelegten Gründen mit der
Gehaltsänderung nicht übereinstimmen.

Hiermit Schluß der Generaldiskussion.
Der Berichterstatter: Die Gegner der Vorlage
sagten, sie seien bereit, zu geben, allein weniger als ihnen
angefonnen werde und vor allen Dingen Denjenigen
nicht, welche oben stehen, vielmehr nur der unteren großen
Masse. Allein dies sei angesichts der tiefgreifenden
Veränderungen der ganzen Neuordnung viel leichter gesagt
als auszuführen. Der Abg. Wittmer verweise die höheren
Beamten zum Ausgleich der ihnen in den Pensions- und
den Rentenverfügungen angefallenen Verschlechterung
auf ihren erhöhten Wohnungsgeldzuschuß; allein
dieser und die Erhöhung ihrer Gehalte ermögli-
che allein, daß diese Kategorie von Beamten keinen Schaden erleide.
Was die vielfach behauptete Unzufriedenheit im Lande
anlange, so habe die Bevölkerung keine Angst vor dem
Schreckgespenst der Steuererhöhung und halte es Redner
mehr für die Verpflichtung der Mitglieder dieses Hauses,
Beruhigung in das Land hinauszutragen, als hier immer
wieder auf den Fall einer Steuererhöhung zurückzukom-
men. Der Abg. Schmitt mache Redner darauf aufmerk-
sam, daß das Zwangsanlehen von 1866 lediglich wegen
eines Mangels an augenblicklich verfügbaren Geldern
nothwendig und schon im nächsten Jahre sammt 5 Proz.
Zins wieder zurückbezahlt wurde. Auch der Abg. Schmitt
habe von der endlichen Nothwendigkeit einer Steuerer-
höhung gesprochen; er übersehe, daß neben den direkten
und indirekten Steuern dem Lande auch die eben wieder
im Steigen begriffenen Einkünfte des Domänenrars zur
Verfügung stehen. Das Branntweinsteuergesetz, von welchem
der Abg. Schmitt in so abschläger Weise gesprochen, sei
von diesem Hause einstimmig angenommen worden und
habe man damals dem Herrn Finanzminister Dank ge-
wünscht, daß er dasselbe zu Stande gebracht. Der Abg.
Schmitt habe ferner von einem Gesamtaufwand von
1 067 000 M. zu Gunsten von 9 000 Angestellten ge-
sprochen; hätte derselbe genauer sich orientirt, so würde
er gefunden haben, daß zu letzterer Zahl noch 3 000
Lehrer hinzukommen; solche Uebersehen sollte man sich
nicht zu Schulden kommen lassen. Der von dem Abg.
Wittmer angebotene Antrag hätte jedenfalls nach außen
die Wirkung nicht gehabt, welche der Abg. Gerber dem-
selben beizulegen scheine. Wenn schließlich gesagt worden
sei, unsere Beamten würden zu gut bezahlt, so seien die-
selben in allen Nachbarstaaten mit alleiniger Ausnahme
von Württemberg mit seinen theilweise besonderen Ver-
hältnissen besser gestellt. Redner empfiehlt nochmals An-
nahme der Kommissionsanträge.

In der sich anschließenden Spezialdiskussion ergreifen
das Wort:

Zu § 6 der Gehaltsordnung der Berichterstatter:
Die Regierung habe nachträglich den Vorschlag einge-
bracht, dem § 6 einen dritten Absatz beizufügen, dahin
lautend: „Soweit im Gehaltsstarif für Beamte der
gleichen Benennung verschiedene Gehaltsklassen vorge-
sehen sind, erfolgt die Einreihung der Beamten in diese Klassen
mit Beachtung der im Staatsvoranschlag genehmigten
Zahl der Stellen einer jeden Gehaltsklasse und nach
Maßgabe der durch landesherrliche Verordnung zu treffen-
den Bestimmungen über die zur Erreichung der oberen
Gehaltsstufen (Klassen) erforderlichen besondere Quali-
fikation.“ Dieser Vorschlag hänge mit der von der
Kommission beschlossenen Beseitigung der Unterscheidung
in akademisch und nicht akademisch gebildete Beamte, so-
weit diese Unterscheidung als Voraussetzung für das Vor-
rücken in höhere Gehaltsbezüge in Betracht komme, zu-
sammen, wodurch die Kommission ihrer Meinung habe
Ausdruck geben wollen, daß künftighin nur in ganz be-
sonderen Fällen davon abgesehen werden solle, auch Be-
amte, welche akademische Bildung nicht erlangt hätten,
in die höheren Bezüge ihrer Dienerkategorie vorrücken zu
lassen. So empfehle die Kommission auch den jetzigen
Vorschlag der Regierung unter der Voraussetzung zur
Annahme, daß die Regierung nicht etwa eine Regelung
dahin treffe, daß sie schlechweg keine Beamten in die
oberen Gehaltsklassen vorrücken lasse, welche dem Erforder-
nisse akademischer Vorbildung nicht genügten.

Abg. Fieser glaubt auf diesen Gegenstand noch etwas
näher eingehen zu sollen. Es habe die Kommission die
Unterscheidung zwischen akademisch gebildeten und nicht

akademisch gebildeten Beamten, insofern von der akade-
mischen Vorbildung das Einrücken in gewisse Gehaltsbe-
züge abhängig gemacht werde, aus der Gehaltsordnung
bezw. dem Tarif grundsätzlich beseitigt. Veranlassung
hierzu habe die Bestimmung des Gehaltsstarifs gegeben,
wonach bei einer Anzahl bestimmter Stellen (Vorstände
der Strafanstalten, Revisionsvorstände bei Ministerien
und Mittelstellen, Vorstände der Centralverwaltungen von
Landesanstalten und Vorstände der Universitätskassen,
Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenan-
stalten u. s. w.) das Vorrücken in die Bezüge der Ge-
haltsklasse I dieser Stellen nur Beamten mit akademi-
scher Vorbildung ermöglicht sein sollte. Dem gegenüber
sei die Kommission der Ansicht gewesen, es sei nicht gut,
innerhalb derselben Kategorie von Beamten eine der-
artige Unterscheidung einzuführen, wonach die einen zwar
in höhere Bezüge vorzurücken in der Lage sein sollten,
die andern aber nicht. Insbesondere erschiene eine solche
Regelung in denjenigen Fällen ganz ungerecht, wo z. B.
ein tüchtiger ehemaliger Offizier die Stellung eines Straf-
anstaltsvorstandes bereits inne habe und nunmehr hinter
anderen akademisch gebildeten Vorständen gleicher Art
zurückbleibe sollte. Deshalb habe die Kommission die
ganze Unterscheidung zwischen akademisch und nicht aka-
demisch gebildeten Beamten überhaupt aufgehoben und
an deren Stelle lediglich die Unterscheidung in eine Ge-
haltsklasse I und II gesetzt, die Prüfung der Frage, ob
sie im gegebenen Fall einen Beamten in die höhere Ge-
haltsklasse vorrücken lassen wolle, wiederum lediglich der
Regierung überlassend. Die Regierung habe gegen die
von der Kommission vorgeschlagene Aenderung anfäng-
lich Bedenken gehabt, jetzt beantrage sie in dem zu § 6
vorgeschlagenen Zusatz, für die Fälle der gedachten Art
Bestimmung dahin zu treffen, daß für das Vorrücken in
die oberen Gehaltsklassen zunächst die im Staatsvoran-
schlag genehmigte Zahl der Stellen und sodann die durch
landesherrliche Verordnung zu normirende besondere Qua-
lifikation maßgebend sein solle. Wenn nun diese zu er-
lassende landesherrliche Verordnung den Inhalt haben
sollte, daß die besondere Qualifikation zum Vorrücken in
die höheren Gehaltsklassen für die bezeichneten Stellen
eben lediglich in der akademischen Vorbildung zu bestehen
habe, so würde auf diesem Wege wieder hergestellt, was
die Kommission gerade hätte beseitigen wollen. Daher
habe die Majorität in der Kommission dem vorliegenden
Antrage der Regierung nur unter der Voraussetzung zu-
gestimmt, daß von Seiten der letzteren eine Erklärung
dahin abgegeben werde, daß es nicht im Sinne der Re-
gierung liege, in den bezeichneten Fällen die Erlangung
akademischer Vorbildung zur alleinigen Voraussetzung des
Vorrückens in die oberen Gehaltsklassen zu machen, son-
dern daß auch Beamten ohne akademische Vorbildung
unter Umständen das Vorrücken in die Gehaltsklasse I
ermöglicht werde.

Finanzminister Dr. Ellstätter vermag zwar im All-
gemeinen eine beruhigende Erklärung im Sinne des
Herrn Berichterstatters, sowie des Herrn Abg. Fieser ab-
zugeben, er müsse aber doch darauf hinweisen, daß sich
nach dem Kommissionsberichte die vorwärtige Frage in
einem etwas anderen Lichte darstelle, als sie nach den
soeben gehörten Äußerungen erscheine. Wenn die Re-
gierung überhaupt bei einzelnen Stellen zwischen Beamten
mit und ohne akademische Vorbildung unterscheiden habe, so
liege der Beweggrund hierfür darin, daß es thatsächlich
eine Reihe von Stellen gebe, welche je nach der Indi-
vidualität von der einen und der anderen Kategorie von
Beamten gleich gut zu versehen seien. Es glaube aber
die Regierung, daß es nicht im Interesse des öffentlichen
Dienstes liegen würde, wenn lediglich aus Gründen der
Gehaltsordnung bei der geeigneten Verwendung der
Beamten Schwierigkeiten entstehen würden. Wenn es
unter Umständen wünschenswerth erscheinen könne, einen
akademisch gebildeten Beamten in einer Stelle zu ver-
wenden, welche gewöhnlich nicht von einem solchen ver-
sehen werde, so müßte es doch als unbillig angesehen
werden, wenn derselbe deshalb, z. B. der Bezirksfinanz-
beamte, weil er in eine Revision versetzt worden sei, an
seinen Einkommensverhältnissen Einbuße erleiden sollte.
Umgekehrt könne der Fall vorkommen, daß bei besonderer
Befähigung ein nicht akademisch gebildeter Beamter in
eine Stelle vorrücke, welche regelmäßig mit einem aka-
demisch gebildeten Beamten besetzt sei; daraus ließe sich
aber kein Grund ableiten, nunmehr die Bezüge aller mit
dem Bevorzugten auf einer Stufe stehenden Beamten,
welche niemals die Befähigung zu einer solchen besonderen
Verwendung gehabt hätten, zu erhöhen. Aus diesen
Gründen habe die Regierung geglaubt, den akademisch
gebildeten Beamten für Fälle der bezeichneten Art ihre
Bezüge wahren zu sollen, während bei den nicht akademisch
gebildeten Beamten im gleichen Falle ein Bedürfnis nicht
vorliege, ihre Bezüge zu erhöhen. In letzterer Beziehung
sei die Regierung lediglich von einer finanziellen Erwägung
geleitet worden, welcher von Seiten der Kommission wohl
einige Beachtung hätte geschenkt werden dürfen. Redner
wolle der von der Kommission beschlossenen Beseitigung
der Unterscheidung zwischen akademisch gebildeten und nicht
akademisch gebildeten Beamten nicht entgegenzutreten und
könne er sich auch mit den bezüglichen Ausführungen im Kom-
missionsberichte einverstanden erklären, insofern dieselben
dahin gingen, daß die Festsetzung der Vorbedingungen
für die Erlangung jeder Art von Staatsämtern lediglich
Sache der Exekutive und daß es der Regierung insbe-
sondere auch für die Zukunft unbenommen sei, die Ueber-
tragung gewisser höherer Stellen von der Erlangung
akademischer Bildung ausnahmslos abhängig zu machen,
nur daß bei dem Vorhandensein völlig gleicher Tüchtig-
keit und Brauchbarkeit im Einzelfalle das Vorrücken
in die höheren Bezüge derselben Kategorie von dem Nach-
weise akademischer Vorbildung nicht ausnahmslos abhän-

gig gemacht werden sollte. Redner glaube, es werde
nicht in der Absicht der Regierung liegen, eine solche aus-
nahmslose Bestimmung zu treffen, es werde vielmehr wohl
für ganz besondere Verhältnisse auch für den nicht aka-
demisch gebildeten Beamten die Möglichkeit zugelassen
werden, in die höhere Gehaltsklasse vorzurücken.

Die Kommission spreche nun in den vorbezeichneten
Fällen schlechthin von einer Gehaltsklasse I und II, und
nachdem zudem bei gewissen Beamten diese Unter-
scheidung im Tarif bereits vorgeesehen sei, habe die Re-
gierung geglaubt, daß an irgend einer Stelle ausgespro-
chen werden sollte, welche Bedeutung diesen neu hinzu-
getretenen Gehaltsklassen zukomme. Wo dasselbe von
Anfang an ohne weitere Bemerkungen im Tarif zur
Anwendung gebracht worden sei, habe dasselbe die Wir-
kung, daß ein Beamter, der an der Reihe sei, in die
höhere Gehaltsklasse einrückte, sobald eine Stelle in dieser
frei werde; es frage sich nun, ob die gleiche Wirkung
auch in denjenigen Fällen einzutreten habe, in welchen
der Entwurf den Besitz akademischer Vorbildung zur Vor-
bedingung der Erreichung des höheren Gehaltsbezugs
gemacht habe. Dahin aber gehe weder die Meinung der
Regierung noch des Vorredners und der verehrlichen
Kommission. Vielmehr sei die Absicht der verehrlichen
Kommission früher schon dahin gegangen, daß die Re-
gierung durch eine Verordnung festsetzen solle, unter welchen
Voraussetzungen das Vorrücken in die höhere Gehalts-
klasse im einzelnen Falle erfolgen könne; dabei spreche
jedoch die Kommission gegen die Großh. Regierung die
Erwartung aus, daß sie bei der Aufstellung dieser Vor-
aussetzungen nicht unbedingt und ausnahmslos den Be-
sitz akademischer Bildung zum Erforderniß für alle Fälle
des Vorrückens in die höhere Klasse machen solle. Wenn
nun auch die zu erlassende landesherrliche Verordnung
zweifellos das Erforderniß akademischer Bildung zur
regelmäßigen Bedingung des Eintritts in die I. Ge-
haltsklasse für Fälle der bezeichneten Art machen werde,
so glaube Redner doch, daß sich die Regierung ihrerseits
das Recht vorbehalten werde, ausnahmsweise in Be-
rückichtigung einer, bei einem Beamten vorhandenen in-
dividuellen und ausgezeichneten Befähigung für eine spe-
zielle Dienstthätigkeit einen solchen Beamten in die obere
Gehaltsklasse auch dann vorrücken zu lassen, wenn es dem
Betreffenden an der sonst vorgeschriebenen Vorbildung
fehlen sollte. Damit werde sich der Herr Vorredner und
das Hohe Haus wohl beruhigen können.

Abg. Fieser ist von der Erklärung des Herrn Finanz-
ministers befriedigt. Es sei die Absicht der Regierung,
das Vorrücken in die Gehaltsklasse I für die Regel von
der erlangten akademischen Vorbildung abhängig zu
machen, ausnahmsweise aber in besonderen Fällen auch
nicht akademisch gebildete Beamte zu der Gehaltsklasse I
zuzulassen. Etwas anderes habe die Kommission nicht
gewünscht.

Der Berichterstatter schließt sich der Erklärung des
Abg. Fieser an und beantragt Einverleibung der Erklä-
rung des Herrn Finanzministers in das Protokoll.

Der Präsident sagt letzteres zu.

Zu § 25.

Abg. Schneider gibt der Erwägung der Regierung
anheim, ob nicht der Fall, in welchem ein Beamter, der
das Examen für die Oberbehörden des Militärverwal-
tungsdienstes abgelegt hatte, unter Entbindung von der
sonst vorgeschriebenen Prüfung zur Anstellung gelangt sei,
dem Falle des § 25 Ziff. 2 gleichgeachtet und demgemäß
zu dieser Ziffer ein entsprechender Zusatz gemacht werden
sollte. Es gebe thatsächlich Eisenbahnbeamte, welche auf
Grund des von ihnen abgelegten Zahlmeisterexamens
und unter Entbindung von der vorgeschriebenen Prüfung
zur Eisenbahnverwaltung zugehen und nunmehr, weil sie
die Prüfung nicht gemacht hätten, unter Abth. K. fallen
würden, wenn man, was Redner befürworten möchte,
nicht eine Ausnahme zu ihren Gunsten machte.

Abg. Fieser steht dem Antrage des Abg. Schneider
sympathisch gegenüber. Es sei die Kommission ursprüng-
lich so radikal vorgegangen, daß sie auch die Ablegung
einer Prüfung als Unterscheidungsmerkmal der Klassen-
bildung im Tarif durchgehend gestrichen habe. Die
Regierung habe jedoch die Kommission zu überzeugen
vermocht, daß es künftighin nicht so unbillig sein werde,
das Einrücken in die theilweise sehr beträchtlich erhöhten
Maximalgehälter der Abth. G und H von der Ablegung
einer Prüfung abhängig zu machen; im Uebrigen solle
durch Uebergangsbestimmungen abgeholfen werden.

Finanzminister Dr. Ellstätter ist im Augenblick außer
Stand, den Antrag des Herrn Abg. Schneider ganz zu
übersehen. Doch glaube Redner, daß, wenn ein Ange-
stellter zwar nicht die heute vorgeschriebene, aber doch
eine andere gleichwertige Prüfung bestanden habe, im
Bege des Vollzugs sich das Erreichen lassen werde, was
der Herr Abg. Schneider anstrebe.

Abg. Schneider ist von der Erklärung des Herrn
Finanzministers befriedigt; es handle sich seines Wissens
nur um zwei Personen, welchen das Examen erlassen
worden sei.

Abg. Fieser weist darauf hin, daß in den Kommissions-
verhandlungen die Regierung mit der Kommission darin
einig gewesen sei, daß, wenn auf Grund vorhergehender
Ermittlungen über die Qualifikation eines Anwärters
diesem das Examen erlassen worden sei, dieser Fall
identisch mit demjenigen behandelt werden solle, in welchem
das Examen bestanden wurde. Man habe geglaubt, daß
für einen solchen Fall eine Bestimmung zu treffen über-
haupt nicht mehr nöthig sei.

Finanzminister Dr. Ellstätter widerspricht dem, denn
von allen denjenigen, welche jetzt in solchen Stellungen
sich befänden, würde gesagt werden können, daß ihnen
das erforderliche Examen erlassen worden sei. Redner
äußert sich nochmals, man werde gut thun, sich nicht in

Einzelfälle zu verlieren, sondern deren sachgemäße Behandlung dem Vollzuge zu überlassen. Der § 25 freilich ziehe die äußerste Grenze: es handle sich hier um Beamte, welche in eine geringere Klasse eingereiht werden sollten als mit ihnen bisher gleichstehende; diesen solle gewährleistet werden, daß sie zu denjenigen Maximalbezügeln gelangen könnten, welche für sie erreichbar waren, ehe die neuen Bestimmungen eingeführt worden. Damit sei aber auch der Billigkeit genügt.

Abg. Fieser bleibt dabei, daß für solche Fälle, wo in dem betreffenden Dekret gesagt werde, daß Jemand unter Erlassung der vorgeschriebenen Prüfung z. B. zum Bahnepeditoren ernannt werde, in der Kommission vereinbart worden sei, daß dieselben den Fällen der bestehenden Prüfung gleichgeachtet werden sollten. Der Herr Finanzminister habe von anderen Fällen gesprochen.

Finanzminister Dr. Ellstätter: Es sei der Herr Abgeordnete offenbar von den Petenten falsch belehrt. Redner sei schon in der Kommissionsitzung zweifelhaft gewesen, ob etwas derartiges in einem Anstellungsdekret Aufnahme finden könne, er habe sich inzwischen überzeugt, daß die bezügliche Behauptung der Petenten unrichtig sei. In keinem Dekret stehe dies und könne es sich auch in den vom Herrn Abg. Fieser besprochenen Fällen wohl nur um tatsächliche Erlassung des Examens handeln.

Abg. Nopp bemerkt, daß auf diesen Paragraphen die Petitionen der Bahnepeditoren und -Assistenten sich beziehen. Nach den Bemerkungen zu Abth. H 1 und 3 würden zu den genannten Gehaltsklassen nur diejenigen Beamten der erwähnten Kategorien zugelassen, welche die vorgeschriebene Prüfung bestanden hätten, diejenigen dagegen ausgeschlossen, welche unter Erlassung der Prüfung i. Bt. angestellt worden seien; den letzteren werde durch den jetzigen § 25 lediglich die Vergünstigung eingeräumt, daß sie in den ihnen jetzt zustehenden bezw. in Aussicht gestellten Bezügen nicht vermindert werden sollten. — Der Ansicht des Herrn Finanzministers gegenüber, daß solche Dekrete, in welchen die Ernennung unter ausdrücklicher Erlassung der vorgeschriebenen Prüfung ausgesprochen werde, überhaupt nicht vorkämen, vermöge Redner ein Schriftstück zu verlesen, aus dem das Gegenteil hervorgehe. Redner verliest einen Erlaß der Generaldirektion der Groß- und Staatseisenbahnen, worin einem Bahnbediensteten im Einverständnis mit dem Finanzministerium mitgeteilt wird, daß er eine gewisse Stelle bei nächster Eröffnung einer solchen unter Erlassung der vorgeschriebenen Prüfung erhalten solle.

Finanzminister Dr. Ellstätter weist darauf hin, daß auch in diesem Falle in dem Dekrete selbst von einer Erlassung der Prüfung nichts stehe, es handle sich hier vielmehr nur um eine Mittheilung der Generaldirektion.

Abg. Nopp: Wenn diese Mittheilung auch kein Dekret sei, so sehe sie doch einer Ernennung sehr ähnlich. Thatsache sei, daß zwei an und für sich derselben Klasse angehörige Beamtenkategorien ganz verschiedenartig behandelt würden; während der eine Beamte in die Abth. H eingereiht werde, werde der andere nach Abth. K um 3 Klassen zurückversetzt und vermindert. Es habe diese Thatsache auch die gewiß mißliche Konsequenz, daß ein nicht geprüfter Bahnepeditoren 1. Klasse seinem eigenen Assistenten, welcher die Prüfung bestanden habe, nachstehen müsse. Insofern sei die Wirkung dieses Gesetzes eine ungünstige und stimme dasselbe nicht mit der Versicherung in §. 136 des Beamtengesetzes überein. Daher scheine auch Redner das Verlangen der Petenten, gleichfalls in Abth. H Aufnahme zu finden, ein gerechtfertigtes zu sein.

Abg. Fieser: Was der Abg. Nopp zuletzt gesagt habe, sei durch den Kommissionsbeschluß bereits erledigt; es sei eine Unmöglichkeit, ganze Kategorien nicht Geprüfter in die höheren Bezüge des Tarifs vorrücken zu lassen; sie müßten sich dabei beruhigen, daß ihnen durch die Bestimmung des § 25 Ziff. 3 wenigstens das Vorrücken in ihr bisheriges Gehaltsmaximum gewährleistet sei. — Was den Spezialfall des Nachlasses des Examens anlangt, so lege der Herr Finanzminister den Schwerpunkt darauf, daß dies im Dekret stehen müsse; allein Redner sei der Ansicht, daß, wenn auf stattgehabte Ermittlungen hin die Regierung die Zustimmung gebe, daß das Examen nachgelassen werden solle, auch dieser Fall dem bestehenden Examen gleichgeachtet werden sollte. Im Uebrigen sei Redner von der Erklärung des Herrn Finanzministers, daß die Sache in entgegenkommender Weise solle behandelt werden, befriedigt.

Finanzminister Ellstätter muß zugestehen, daß, wenn durch besondere Verfügung der Generaldirektion im Einverständnis mit dem Finanzministerium die Anstellung unter Nachlaß der Prüfung in Aussicht gestellt und demnächst auch erfolgt sei, dies die Sachlage einigermaßen verschiebe. Redner behalte derartige Fälle der Regierung zu besonderer Prüfung vor. Was im Uebrigen die Ausführungen des Herrn Abg. Nopp angehe, so seien Redner die betreffenden Beschwerdepunkte nicht neu, hätten diese Angestellten mit einer unangenehm berührenden Energie ihre Sache verfolgt. Die Beschwerdeführer hätten viel zu hohes Gewicht darauf gelegt, inwiefern sie gegenüber anderen zurückgesetzt und nicht darauf, in wie hohem Grade sie besser gestellt würden; es liege für sie kein Grund vor, sich zu beklagen. Redner habe die Bezüge der Beschwerdeführer A, B und C, wie sich dieselben auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1876 gestalteten und wie sie sich nach § 25 der Gehaltsordnung künftig gestalten würden, zusammenstellen lassen; es ergebe sich folgendes Resultat: A würde jetzt eine Pension von 880 M., künftig eine solche von 1396 M. beziehen. B jetzt eine solche von 1000 M. und künftig von 1836 M.; C jetzt eine Pension von 1000 M. und künftig von 1506 M. Die Witwenbezüge würden betragen: bei A jetzt 640 M., künftig 1176 M.; bei B jetzt 640 M., künftig 1176 M.; bei C jetzt 400 M. und künftig 735 M.

Dazu komme die Verbesserung in den Aktivitätsbezügen, insofern sie bei befriedigender Dienstleistung die Anwartschaft erhielten, den Maximalbetrag auch thatsächlich in bestimmter Frist zu erreichen. Was diese Beamten nicht erreichten, bestehe lediglich darin, daß für andere, für welche eine bestimmte Prüfung vorgeschrieben sei und welche diese Prüfung bestanden hätten, ein höheres Gehaltsmaximum festgesetzt sei. Es könne sich aber ein Beamter dann nicht beklagen, wenn er nach den günstigsten Bestimmungen der bestehenden Gehaltsordnung behandelt und nur einer höheren Gehaltsklasse nicht eingereiht worden sei, für welche eben gewisse Voraussetzungen beständen, denen er seinerseits nicht genüge. Man dürfe dem gegenüber auch nicht einwenden, daß dieser Beamte mit den ihm jetzt vorgezogenen bisher ein- und dieselbe Klasse gebildet habe; er habe eben immerhin nicht dieselben Voraussetzungen, wie die letzteren erfüllt. Auch sei es nicht angängig, die betreffenden Beamten während der Uebergangsperiode ausnahmsweise noch vorrücken zu lassen, denn darauf würden dann später in ähnlicher Lage Befindliche sich berufen; einmal müßte die neue Ordnung der Dinge in's Leben gerufen werden; wie die Sache jetzt geordnet werden solle, bestehe ein Grund zur Klage nicht. — Redner müsse bedauern, daß die Lichtseiten der Neuordnung so wenig anerkannt und daraus der Eindruck hervorgerufen werde, daß durch das Gesetz doch keine Zufriedenheit bei den Beamten erzielt werde. Er hoffe, daß seine Aufklärungen geeignet gewesen seien, die Ueberzeugung zu erwecken, daß die Regierung allen Anforderungen der Billigkeit gerecht zu werden gewillt sei.

Abg. Nopp hält es trotzdem für ungerecht, daß nun doch alle vor dem Jahre 1867 Angestellten, ohne ein Examen gemacht zu haben, in die höheren Gehaltsbezüge einrückten, die nach dem Jahre 1867 Angestellten von dem Vorrücken ausgeschlossen sein sollten, bloß weil sie eine ihnen zudem nachgelassene Prüfung nicht gemacht hätten.

Der Berichterstatter stellt fest, daß denjenigen, welche gewisse Stellungen inne hätten, ausreichender Schutz im vollsten Maße gewährt werde. Redner hätte gewünscht, daß der Abg. Nopp nicht mit demselben Material auf eine Frage zurückkomme, in welcher ihm in der Kommission schon dasselbe entgegengehalten worden sei, was der Herr Finanzminister soeben ausgeführt habe. Die Kommission habe jedenfalls ihr volles Entgegenkommen für berechnigte Wünsche gezeigt.

Der Präsident konstatiert, daß die Gehaltsordnung mit derselben Schlussformel abzuschließen habe, wie jedes Gesetz, sowie daß der Gehaltstarif, in dessen Spezialdiskussion nunmehr eingetreten werde, als Beilage dieses Gesetzes aufzufassen sei. Die Abstimmung werde somit im Ganzen erfolgen.

Zu Abtheilung A. des Gehaltstarifs.
Staatsminister Dr. Turban: Wie schon der Herr Berichterstatter in seiner einleitenden Rede angeführt habe, befände sich die Regierung bezüglich des Gehaltstarifs in voller Uebereinstimmung mit der verehrlichen Kommission, mit Ausnahme eines Punktes: hinsichtlich der Fixirung des Gehaltes für die Stelle des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs habe eine Einigung nicht stattgefunden. Der Regierungsentwurf sehe für den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs wie für den des Oberlandesgerichts und den der Oberrechnungskammer einen festen Gehalt von 10 000 M. vor. Demgegenüber belege der Kommissionsbericht, es könne sich die Kommission in ihrer Mehrheit nicht damit befrenden, den bisherigen Gehalt des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs von 8 400 M. auf 10 000 M. zu erhöhen; es werde zwar die hohe Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofs von keiner Seite unterschätzt, auch nicht die Stelle eines Präsidenten desselben, sei sie doch die höchste, welche einem Verwaltungsbeamten neben der eines Ministerialpräsidenten als erreichbar in Aussicht stehe; bei der ehemaligen stattgehabten gleichzeitigen Regelung der Bezüge der zuvor genannten drei Beamten, welche eben dazu geführt habe, den Gehalt des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs um 1 600 M. niedriger anzusetzen wie denjenigen der beiden andern, habe man die Bedeutung des Verwaltungsgerichtshofs sowohl wie der Stelle seines Präsidenten gleichfalls erkannt und gewürdigt; Gründe zu einer Aenderung dieser erst vor kurzem gemachten Regelung lägen nicht vor. Dem entgegen müsse aber Redner zunächst berichtend bemerken, daß keineswegs die Normirung der Gehalte der genannten drei Stellen gleichzeitig erfolgt sei; die Regelung der Besoldungsverhältnisse des Präsidenten des Oberlandesgerichts und damit implicite auch des Präsidenten der Oberrechnungskammer habe durch das Richterbesoldungsgesetz vom 20. Februar 1879 stattgefunden, während die Besoldung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs mit 8 400 M. zufolge eines Antrags aus diesem hohen Hause in das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof vom 24. Februar 1880 eingefügt worden sei. Von einer gleichzeitigen und auch von einer erst vor kurzem erfolgten Regelung der Gehaltsverhältnisse der genannten drei Beamtenstellen könne somit von vornherein keine Rede sein.

Weit mehr Gewicht aber lege Redner einem andern Punkte bei. Durch das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 14. Juni 1884 sei die durch das Verwaltungsrechtsgesetz vom Jahre 1863 geordnete Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs in ganz eminenten Maße erweitert worden, indem demselben ein neuer Kreis weitgehender und politisch bedeutsamer Aufgaben zugewiesen worden sei. Diejenigen Herren, welche beim Zustandekommen des Gesetzes vom Jahre 1884 mitgewirkt hätten, erinnerten sich, wie damals in diesem und in dem andern hohen Hause in den öffentlichen Verhandlungen und in den Kommissionsberichten gerade diese Neuerungen als großer, wesentlicher und erheblicher Fortschritt in unserem Verwaltungsrechts-

leben, in der Ausbildung unserer rechtsstaatlichen Einrichtungen betrachtet und wie dieses Gesetz sogar als die bedeutendste Arbeit jenes Landtags bezeichnet worden sei. Hätte schon der materielle Inhalt verschiedener anderer Gesetze die Kompetenzen des Verwaltungsgerichtshofs quantitativ erweitert, so habe denselben das Gesetz vom Jahre 1884 mit Zuständigkeiten auf politischem Gebiet ausgerüstet, welche seine Stellung zu einer der wichtigsten im Staate erhoben hätten. Jetzt erkenne der Verwaltungsgerichtshof auch, und zwar in erster und letzter Instanz, über Klagen gegen polizeiliche Verfügungen der Bezirksämter und der Bezirksräthe, welche den Kläger in seinen Rechten verletzen; bislang sei hiergegen nur die Berufung an die höhere Verwaltungsinstanz, nicht aber an einen der Staatsregierung selbständig gegenüberstehenden Gerichtshof mit allen Garantien richterlicher Unabhängigkeit statthaft gewesen; dem letzteren sei aber damit in der öffentlichen Rechtsphäre ein wirksamer Schutz der Staatsbürger gegen ungesetzmäßige und willkürliche Behandlung seitens der Polizeibehörden übertragen. Der Verwaltungsgerichtshof erkenne weiter gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, durch welche Gemeinden, Gemarkungsinhabern, Bezirken, Kreisen, Kirchen- und Schulverbänden eine ihnen nicht obliegende Leistung auferlegt oder Beschlässe dieser Körperschaften oder ihrer Behörden als gesetzwidrig aufgehoben werden; es bedeute diese Kompetenz einen weitreichenden Rechtsschutz der Autonomie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften gegenüber der Staatsgewalt. Gegen Entschlüssen der Verwaltungsbehörden, welche die Dienstentlassung von Beamten der unter der Städteordnung stehenden Gemeinden aussprechen, stehe dem Entlassenen die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zu. Eine weitere politisch bedeutende Aufgabe sei demselben in der Entscheidung über das Stimmrecht, die Wählbarkeit und die Giltigkeit von Wahlen bei Gemeinden, Bezirken, Kreisen und anderen Korporationen, ja selbst bezüglich der Wahlberechtigungen zu den Ständekammern jetzt zugewiesen.

Hieraus gehe doch unzweifelhaft hervor, daß sich seit dem Jahre 1880, wo der aus tatsächlichen Verhältnissen herübergenommene Gehalt von 8 400 M. in das Gesetz eingefügt worden sei, die Bedeutung des Verwaltungsgerichtshofs wesentlich gehoben habe und daß die Stellung seines Präsidenten derjenigen des Präsidenten des Oberlandesgerichts und der des Präsidenten der Oberrechnungskammer völlig ebenbürtig sei. Daher sei die Regierung, als es sich um die Aufstellung der neuen Gehaltsordnung handelte, darin einig gewesen, daß nunmehr auch äußerlich eine Gleichstellung vollzogen werden müsse, welche im Wesen der Sache wenigstens seit der Gesetzgebung von 1884 begründet sei. Redner will offen bekennen, daß ihm als Minister des Innern, als Chef der inneren Verwaltung die Entschliebung der Kommission sehr nahe gegangen sei; und wenn ihm kein Einfluß auf eine Wiederherstellung der Regierungsvorlage dargeboten sei, so habe er es für seine Pflicht gehalten und genüge er einem Bedürfnisse seines Beamtengewissens, wenn er die Gründe entwickelt habe, welche die Regierung zu ihrer Anforderung geführt hätten.

Der Berichterstatter: Es sei ein Antrag, die Regierungsvorlage in diesem Punkte wieder herzustellen, in der letzten Kommissionsitzung berathen worden; die Abstimmung habe Stimmgleichheit ergeben; so liege der Beschluß dem hohen Hause jetzt vor.

Zu Abth. B. D. 3. 4.
Abg. Strübe wünscht, daß die Amtsrichter in Abth. C. 4 Aufnahme fänden. Auch in der Kommission habe man diese Frage erörtert, es seien die Ansichten aber getheilt gewesen. Redner habe schon mehrmals darauf hingewiesen, welche wichtige Stellung die Amtsrichter in der Rechtspflege einnehmen; daher seien für diese Stellen die entsprechenden Männer nicht nur zu gewinnen, sondern auch zu erhalten; wie jetzt die Stala sich darstelle, sei aber die Verlockung nicht groß, in der Amtsrichterstellung zu verbleiben. Die Amtsrichter verjuchten vielmehr so bald wie möglich in die Kollegialgerichte zu kommen. Und doch sei die Verantwortung der Amtsrichter in manchen Beziehungen eine viel größere wie diejenige der Mitglieder eines Kollegialgerichts. Redner habe der Statistik von 1886 entnommen, daß in dem genannten Jahr an bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ihre Erledigung fanden beim Oberlandesgericht 530, bei den Landgerichten 5 300, bei den Amtsgerichten 34 000, während Strafprozesse abgewandelt wurden beim Oberlandesgericht 102, bei den Landgerichten 3 583, bei den Amtsgerichten 44 427; diese Zahlen sprächen denn doch immerhin für die Amtsgerichte. In allen deutschen Ländern seien die Amtsrichter den Landgerichtsräthen gleichgestellt, jetzt sei der Moment gekommen, denselben auch bei uns die richtige Stelle zuzuweisen. Redner könne einen Antrag nicht stellen, weil es ihm an der nöthigen Unterstützung fehle, er hege jedoch die stille Hoffnung, daß ein bezüglicher Antrag in dem andern hohen Hause werde gestellt werden.

Abg. Fieser: Was den zuletzt geäußerten stillen Wunsch des Herrn Vorredners anlangt, so vergesse derselbe augenscheinlich, daß es sich um eine Kategorie von Beamten handle, welche wohl demnächst bis zu 102 anwachsen werde, und daß, wenn der Herr Finanzminister die Zahl nennen würde, welche die Verwirklichung dieses Wunsches kostete, daran die ganze Gehaltsordnung scheitern könnte. Man bedenke doch, daß hinter demselben Bestreben noch 250 Professoren der Mittelschulen stehen und daß auf dem Wege für diese Gesellschaft auf einmal 150 bis 160 000 M. in das Budget herein kommen könnten. (Heiterkeit.) Uebrigens sei über diese Frage in der Kommission nicht verhandelt, vielmehr nur erörtert worden, ob die Dienstzulage von 500 M. für den aufsichtführenden Richter bei den größeren Amtsgerichten nicht schon bei den Amtsgerichten mit mehr als 2 Richt-

tern Platz greifen solle; ein diesbezüglicher Antrag sei aber in der Kommission mit Stimmgleichheit abgelehnt worden. An einzelnen vielbeschäftigten Amtsgerichten werde die erste Stelle immer von einem Manne besetzt sein, welcher auch in Bezug auf praktische Erfahrung der Stelle voll und ganz gewachsen sei; hier sei dafür gesorgt, daß der Stelle tüchtige Kräfte auch für die Dauer erhalten bleiben; der dienstausführenden Amtsrichter an einem mit mehr wie 3 Richtern besetzten Amtsgericht könne genau denselben Bezug einnehmen wie der dienstälteste Landgerichtsrath. Es sei aber nicht möglich, die Amtsrichter in den Bezirken so zu dotiren, daß sie das Einzelrichterthum dem Eintritt in ein Landgericht vorzögen; von jeher sei es bei uns Tradition gewesen, nach vollendeter wissenschaftlicher und praktischer Durchbildung

als Amtsrichter den Eintritt in das Landgericht zu erstreben. Soweit aber Anfänger auf den Amtsrichterstellen fäßen, könnten dieselben auf höhere Bezahlung keinen Anspruch erheben. Wohl habe auch der Amtsrichter gegebenen Falls über die Freiheit der Person zu entscheiden, allein es lasse sich sein Geschäftsfreis doch entfernt nicht vergleichen mit demjenigen des Landgerichtsraths, welcher nicht nur als Weisiger, sondern auch als Vorsitzender des Landgerichts, als Vorsitzender des Schwurgerichts und der Strafkammer ganz bedeutende Funktionen auszuüben habe; er vermöge, wenn auch mit getheilter Verantwortung, bis zu 15 Jahren Zuchthaus zu erkennen. Mit Rücksicht auf die den dienstausführenden Amtsrichtern an den größten Amtsgerichten eingeräumte Vorsehung, auf das den Amtsrichtern schon jetzt Gewährte und ihre kolossale Aus-

sicht auf Beförderung glaube Redner, daß kein Grund vorliege, hier mehr zu bewilligen, als jetzt schon beantragt sei. Nur bezüglich der mehrbesetzten Amtsgerichte hätte Redner gewünscht, daß in dem bereits angedeuteten Sinne etwas weiter gegangen werde. Allein jeder tüchtige Amtsrichter vermöge bei der ihm sicheren Beförderung zum Landgerichtsrath in höhere Gehaltsbezüge einzurücken. Dazu aber sei die Gehaltsordnung nicht da, um gewissen Amtsrichtern in größeren Städten, welchen Beförderungen schon vergeblich angeboten worden seien, das Warten auf die ihrer Liebhaberei entsprechende Stelle möglichst angenehm zu machen. (Schluß folgt.)

Handel und Verkehr.

Wien, 2. Juli. Weizen, hiesiger, loco 19.25, fremder, loco 19.75, per Juli 18.20, per November 17.60. Roggen, hiesiger loco 14.25, fremder, loco 14.75, per Juli 12.95, per November 13.55. Rüböl per 100 kg loco 49.60, per Oktober 49.40. Hafer, hiesiger, loco 14. —.

Bremen, 2. Juli. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Standard white loco 6.55. Fein. Amerikanisches Schweineschmalz, Wilcox, nicht verzollt, 40.

Antwerpen, 2. Juli. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Raffinirtes, Type weiß, dispon. 16 1/2, per Juli 16 1/2, per August 16 1/2, per Sept. 16 1/2. Still. Amerikanisches Schweineschmalz, nicht verzollt, dispon. 96 1/2 Frs.

Paris, 2. Juli. Rüböl per Juli 56.25, per August 56.50, per September-Dezember 56.75, per Januar-April 56.75. Weh. — Spiritus per Juli 43.25, per Januar-April 41.50. Weh. — Zucker, weißer, dispon., Nr. 3, per 100 Kil., per Juli 41.30, per Okt.-Jan. 35.60. Still. — Wehl, 12 Nr., per Juli 52.50, per Aug. 52.80, per Sept.-Dezbr. 53.50, per Nov.-Febr. 53.75. Träge. — Weizen der Juli 24.25, per August 24.25, per Sept.

Beantwortlicher Redakteur: Wilhelm Garber in Karlsruhe.

Dez. 24.25, per Nov.-Febr. 24.30. Still. — Roggen per Juli 13.75, per Aug. 13.75, per Sept.-Dezbr. 13.80, per Nov.-Febr. 14.25. Still. — Talg 62. — Wetter: bedeckt.

New-York, 1. Juli. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 7 1/2, dto. in Philadelphia 7 1/2, Wehl 2.90, Rother Winterweizen 0.88 1/2, Mais (New) 53 1/2, Ruder fair refining Muscod. 4 1/2, Kaffee, fair Rio 15, Schmalz (Wilcox) 8.50, Getreidefracht nach Liverpool 1 1/4.

Baumwolle-Zufuhr vom Tage 1000 B., dto. Ausfuhr nach Großbritannien 16000 B., dto. nach dem Continent —.

Frankfurter Kurse vom 2. Juli 1888.

Serbien 5 Goldrente	81.52	Öff. U. Em. Vng.-B. Str. fl.	—	6 Southern Pacific of C. M.	112.90	4 Wein. Fr. Pfbbr. Thlr.	100	126.20	Dollars in Gold	4.16
Span. 4 Ausl. Rente	73. —	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	128.60	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	107.20	3 D. Th. Th. Th. Th. Th.	40	133.90	20 Fr. - St.	16.14
Schw. 4 1/2 Bern. 1885 Fr.	101.70	5 B. Th. Th. Th. Th. Th.	201. —	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	104.20	4 D. Th. Th. Th. Th. Th.	250	—	Souverains	20.30
Egypten 4 Unif. Obligat.	83.40	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	170.70	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	103.70	5 D. Th. Th. Th. Th. Th.	500	117.20	Obligationen und Ind. Aktien	—
4 1/2 Deutsche R. - Bant W.	139.40	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	130.70	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	104.70	4 Raab-Grager Thlr.	100	—	4 Karlsruhe Obl. v. 1879	—
4 Badische Bant Thlr.	119.50	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	81.70	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	59.30	4 Raab-Grager Thlr.	100	—	4 Mannheim Obl.	—
4 B. Th. Th. Th. Th. Th.	152. —	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	151.80	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	81.90	4 Raab-Grager Thlr.	100	—	4 Freiburg	—
4 D. Th. Th. Th. Th. Th.	153.90	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	151.80	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	81.90	4 Raab-Grager Thlr.	100	—	4 Konstanz	—
4 D. Th. Th. Th. Th. Th.	216.40	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	151.80	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	81.90	4 Raab-Grager Thlr.	100	—	4 E. Th. Th. Th. Th. Th.	131.60
4 D. Th. Th. Th. Th. Th.	254.70	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	151.80	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	81.90	4 Raab-Grager Thlr.	100	—	4 Karlsruhe Maschinenfabr.	134. —
4 D. Th. Th. Th. Th. Th.	122.80	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	151.80	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	81.90	4 Raab-Grager Thlr.	100	—	4 D. Th. Th. Th. Th. Th.	81.70
4 D. Th. Th. Th. Th. Th.	120.30	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	151.80	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	81.90	4 Raab-Grager Thlr.	100	—	4 D. Th. Th. Th. Th. Th.	195. —
4 D. Th. Th. Th. Th. Th.	120.30	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	151.80	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	81.90	4 Raab-Grager Thlr.	100	—	4 D. Th. Th. Th. Th. Th.	127.80
4 D. Th. Th. Th. Th. Th.	120.30	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	151.80	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	81.90	4 Raab-Grager Thlr.	100	—	4 D. Th. Th. Th. Th. Th.	158. —
4 D. Th. Th. Th. Th. Th.	120.30	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	151.80	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	81.90	4 Raab-Grager Thlr.	100	—	4 D. Th. Th. Th. Th. Th.	110.50
4 D. Th. Th. Th. Th. Th.	120.30	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	151.80	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	81.90	4 Raab-Grager Thlr.	100	—	4 D. Th. Th. Th. Th. Th.	93.10
4 D. Th. Th. Th. Th. Th.	120.30	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	151.80	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	81.90	4 Raab-Grager Thlr.	100	—	4 D. Th. Th. Th. Th. Th.	3.00
4 D. Th. Th. Th. Th. Th.	120.30	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	151.80	5 G. Th. Th. Th. Th. Th.	81.90	4 Raab-Grager Thlr.	100	—	4 D. Th. Th. Th. Th. Th.	3.00

Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern der Gemeinde Laudenbach, Amtsgerichtsbezirks Weinheim, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1860, die Vereinigung der Grund- u. Unterpfandsbücher betr. (Reg. Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Wohnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges. u. B. Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges. u. B. Bl. Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzuführen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dieses werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche auf diesen Nachlass binnen drei Monaten von heute an bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbchaft den Angehörigen zugetheilt werden wird, welchen sie zustäme, wenn die Erben zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Achern, den 25. Juni 1888.
Der Groß-Notar:
A. Frick.

Dieses werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche auf diesen Nachlass binnen drei Monaten von heute an bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbchaft den Angehörigen zugetheilt werden wird, welchen sie zustäme, wenn die Erben zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Achern, den 25. Juni 1888.
Der Groß-Notar:
A. Frick.

Bürgerliche Rechtspflege.

Kontursverfahren.
D. 486. Nr. 8158. Emmendingen. Ueber den Nachlass des Dammerschmieds Christian Reißner von Rimbura wurde heute am 30. Juni 1888, Nachmittags 4 Uhr, das Kontursverfahren eröffnet.

Versteigerung.
D. 484. Nr. 21,855. Forzheim. Durch Urtheil Gr. Amtsgerichts dahier vom 30. Juni d. Js. wurde die Ehefrau des Habitanten Jakob Erhardt, gegen welchen das Kontursverfahren eröffnet ist, Thekla, geborne Wunderlich dahier, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern. Forzheim, 1. Juli 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Rittelmann.

Versteigerung.
D. 484. Nr. 21,855. Forzheim. Durch Urtheil Gr. Amtsgerichts dahier vom 30. Juni d. Js. wurde die Ehefrau des Habitanten Jakob Erhardt, gegen welchen das Kontursverfahren eröffnet ist, Thekla, geborne Wunderlich dahier, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern. Forzheim, 1. Juli 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Rittelmann.

Versteigerung.

D. 471. Nr. 21,473. Forzheim. Durch Beschluß Gr. Amtsgerichts vom 28. Mai d. J., Nr. 17,826, wurde der ledige Christian Schmidt von Dürren wegen Geisteschwäche entmündigt und unterm heutigen Jakob Göbeler, Landwirth von Dürren, als dessen Vormund ernannt.
Forzheim, den 28. Juni 1888.
Gr. Amtsgericht.
Nedel.

Versteigerung.

D. 472. Mannheim. Das Gr. Amtsgericht Mannheim V hat mit Beschluß vom 8. Juni d. J., Nr. 35,458, verordnet:
Der volljährige ledige Kaufmann Ebb Kaufmann von Ivesheim soll ohne Bewirkung eines Verhältnisses für die Zukunft weder Vergleiche schließen, Anlehen aufnehmen, angreifliche Kapitalien erheben, dafür Empfangsscheine geben und Güter veräußern oder verpfänden, noch hierüber rechten.
Mannheim, den 27. Juni 1888.
Gr. Amtsgericht V.
Stein.

Versteigerung.

D. 483. Nr. 13,598. Freiburg. In dem Kontursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Jakob Scheller dahier ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner nachmalig gemachten Vergleichs zu einem Zwangsvergleich Dienstag den 31. Juli 1888, Vormittags 9 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht hiersebst,

Versteigerung.

D. 483. Nr. 13,598. Freiburg. In dem Kontursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Jakob Scheller dahier ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner nachmalig gemachten Vergleichs zu einem Zwangsvergleich Dienstag den 31. Juli 1888, Vormittags 9 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht hiersebst,

Versteigerung.

D. 483. Nr. 13,598. Freiburg. In dem Kontursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Jakob Scheller dahier ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner nachmalig gemachten Vergleichs zu einem Zwangsvergleich Dienstag den 31. Juli 1888, Vormittags 9 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht hiersebst,

Versteigerung.

D. 483. Nr. 13,598. Freiburg. In dem Kontursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Jakob Scheller dahier ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner nachmalig gemachten Vergleichs zu einem Zwangsvergleich Dienstag den 31. Juli 1888, Vormittags 9 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht hiersebst,

Versteigerung.

D. 483. Nr. 13,598. Freiburg. In dem Kontursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Jakob Scheller dahier ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner nachmalig gemachten Vergleichs zu einem Zwangsvergleich Dienstag den 31. Juli 1888, Vormittags 9 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht hiersebst,

Versteigerung.

D. 483. Nr. 13,598. Freiburg. In dem Kontursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Jakob Scheller dahier ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner nachmalig gemachten Vergleichs zu einem Zwangsvergleich Dienstag den 31. Juli 1888, Vormittags 9 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht hiersebst,

Versteigerung.

D. 483. Nr. 13,598. Freiburg. In dem Kontursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Jakob Scheller dahier ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner nachmalig gemachten Vergleichs zu einem Zwangsvergleich Dienstag den 31. Juli 1888, Vormittags 9 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht hiersebst,